



Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2020 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2019 nachfolgende Friedhofgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige im § 4 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner. Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag die Abgabe gestundet, Ratenzahlungen eingeräumt oder erlassen werden.



§ 4 Gebührentarif

1. Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	Gebühr
1.1 Erdreihengrabstätte	696,00 €
1.2 Erdwahlgrabstätte	696,00 €
1.3 Doppelerdwahlgrabstätte	1.106,00 €
1.4 Dreiererdwahlgrabstätte	1.434,00 €
1.5 Vierererdwahlgrabstätte	1.760,00 €
1.6 Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	gebührenfrei
1.7 Grabstätte im Erdgemeinschaftshain	908,00 €
1.8. Urnenreihengrabstätte	480,00 €
1.9 Urnenwahlgrabstätte	504,00 €
1.10 1,5 fache Urnenwahlgrabstätte	530,00 €
1.11 2 fache Urnenwahlgrabstätte	563,00 €
1.12 Urnenstelle Anonym	525,00 €
1.13 Urnenwiesengrabstätte	498,00 €
1.14 Urnenbaumgrabstätte	525,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr entspricht 1/20 der Gebühr der entsprechenden Grabart.	
2. Bestattungen / Beisetzungen	Gebühr
2.1 Vorbereitung für Erdbestattung	363,00 €
2.2 Vorbereitung für Urnenbeisetzung	72,00 €
3. Nutzung Trauerhalle	Gebühr
3.1 Nutzung der Trauerhalle Miersdorf	179,00 €
3.2. Nutzung der Trauerhalle Zeuthen	179,00 €
4. Ausbettungen	Gebühr
4.1 Ausbetten von Urnen	36,00 €
5. Grabräumung	Gebühr
5.1 Erdstelle	178,00 €
5.2 Urnenstelle	39,00 €
6. Verwaltungsgebühren	Gebühr
6.1 Versand von Urnen ohne Porto	12,50 €
6.2. Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen/ Grabumrandungen	6,25 €
6.3 Adressenermittlung einfach	25,00 €
Adressenermittlung aufwendig	50,00 €
6.4 jährliche Standsicherheitsprüfung	2,00 €



§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 11.12.2019

Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -